

# **SATZUNG<sup>1</sup> des Vereins**

## **Freunde des Theaters für Niedersachsen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Theaters für Niedersachsen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz mit seiner Geschäftsstelle in Hildesheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat einen kulturellen Auftrag. Sein Zweck ist die gesellschaftliche, ideelle und materielle Förderung des Theaters für Niedersachsen (TfN). Er wird die Arbeit des TfN mit seinen Sparten Schauspiel, Musiktheater, MusicalCompany, Konzertwesen und Junges Theater fördern und unterstützen. Dabei wird ein Schwerpunkt des Kinder- und Jugendtheater sowie die theaterpädagogische Betreuung der Schulen sein.

2. Der Verein nimmt die Interessen des Theaters und seines Publikums wahr. Als Bindeglied stellt er zwischen Intendanz bzw. Theaterleitung und Theaterbesuchern einen intensiven Gedanken- und Informationsaustausch her.

Der Verein pflegt die Kommunikation seiner Mitglieder untereinander und mit Angehörigen des Theaters. Dies kann im Rahmen von Theaterzirkeln, Theatercafés, Theaterbesichtigungen, Workshops und Werkstattführungen, Verleihung eines Künstlerpreises sowie durch gesellschaftliche Veranstaltungen erfolgen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Fördermittel werden in der Regel auf Vorschlag der Theaterleitung durch den Vorstand festgelegt und beschlossen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Ehrenmitglieder sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Freunde des Theaters für Niedersachsen erworben hat. Für Ehrenmitglieder besteht keine Pflicht zur Beitragszahlung.

---

<sup>1</sup> Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. grobe Verstöße gegen die Vereinsziele oder u. a. 2 Jahre Beitragsrückstand). Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, binnen vier Wochen beim Vorstand Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss eingelegt, hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung dies auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Über die Bestellung eines Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann vom Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein entsprechender, von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen schriftlich vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Anträge von Mitgliedern auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme dieser Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Über weitere Angelegenheiten kann verhandelt, jedoch nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder bei Verhinderung durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins,
- Entscheidung über eingereichte Anträge.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlleiter, der sich nicht zur Wahl stellen darf.

Abstimmung und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Darauf wird in der Einladung hingewiesen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

## **§ 8 Vorstand**

Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus 11 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und sechs Beisitzern.

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 im BGB wird der Verein lediglich durch die drei Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten, und zwar jeweils durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis soll dabei gelten, dass eine Vertretung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden nur dann in Betracht kommt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt am Tag der Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Vorstandes erfolgt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist in jedem Fall zulässig.

Wahlvorschläge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzureichen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

Die Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat auf schriftlichem Weg oder per E-Mail bzw. Fax bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung mehrheitlich schriftlich oder per Email oder per Fax erklären.

Ehrevorsitzende und Vertreter der Geschäftsleitung des Theaters können in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch das Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet, und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt, Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt, sonst im März eines jeden Kalenderjahres fällig.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre drei Kassenprüfer. Zwei Kassenprüfer haben die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen und das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Von den drei Kassenprüfern können nur zwei für eine weitere Wahlperiode wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem engeren Vorstand nicht angehören. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode eine Nachwahl für den ausgeschiedenen Kassenprüfer vorzunehmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Theater für Niedersachsen, dessen Träger oder Rechtsnachfolger. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hildesheim, den 13. April 2011